

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 15. Oktober 2020
GZ 303.190/001–P1–3/20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 2. September 2020, GZ: 2020–0.554.389 und GZ: 2020.0.479.295 übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und weist zu diesen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin.

Der RH hat bereits in zahlreichen Gebarungsüberprüfungen im Bereich der Bundesministerien für Justiz und für Inneres Empfehlungen für einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz bei der Vorbeugung, Ermittlung und gerichtlichen Verfolgung von Straftaten und der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Er verweist etwa auf die Berichte zur Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2011/5 sowie Follow-up-Überprüfung, Reihe Bund 2013/10), zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (Reihe Bund 2014/5), zur Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren (Reihe Bund 2015/2), zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Reihe Bund 2019/7) oder zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium (Reihe Bund 2020/20).

Die aktuellste Gebarungsüberprüfung des RH im Zuständigkeitsbereich der Bundesministerien für Justiz und Inneres zum Thema „Cybercrime“ befasst sich speziell mit der Frage, ob bei der Strafverfolgung und Verhinderung von im Internet begangenen Straftaten der bestmögliche Mitteleinsatz gewährleistet wird.

Auch aufgrund der in den Erläuterungen dargestellten Erfordernisse, sowohl durch straf- als auch zivilrechtliche Maßnahmen auf negative Entwicklungen und Gefahren im Bereich „social media“ zu reagieren, wertet er das Ziel der verstärkten Bekämpfung von Hass im Netz zwecks Vermeidung finanzieller und immaterieller Schäden als positiv.



GZ 302.061/003-P1-3/20

2

Vor dem Hintergrund seiner bisherigen Prüfungserfahrungen weist der RH allgemein darauf hin, dass auch im Bereich der nun vorgelegten Entwürfe für die Sicherstellung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes und einer effektiven Bekämpfung von Hass im Netz

- fachlich qualifizierte Personalressourcen entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen,
- eine einheitliche und profunde Ausbildung des Personals,
- die Verfügbarkeit notwendiger IT-Ausstattung,
- organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung langer Verfahrensdauern, sowie
- weiterhin Optimierungen der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden von Innen- und Justizministerium

erforderlich sein werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek